Caritas
der Diözese Graz-Seckau

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 11 / Stabsstelle Recht
Hofgasse 12
8010 Graz

per E-Mail: abteilung11@stmk.gv.at

GZ: ABT11-397746/2024-88 **Graz, am 10.10.2025**

Begutachtung – Änderung des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzes

Stellungnahme der Caritas der Diözese Graz - Seckau
zum Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das Steiermärkische Sozialunterstützungsgesetz, LGBl. Nr. 51/2021, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 68/2025, (in Kraft seit 1.Juli 2021) geändert wird.

Caritas Diözese Graz-Seckau
Grabenstraße 39, 8010 Graz
www.caritas-steiermark.at

Tel 0316 8015 - 0
Fax 0316 4015 480
office@caritas-steiermark.at

IBAN: AT34 6000 0000 0792 5700
DVR 0029874(145), ATU44527106
EFQM - Exzellentes Unternehmen Österreichs

Einleitung

Die Caritas bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme und nutzt diese vor dem Hintergrund der Erfahrungen in den Beratungsstellen zur Existenzsicherung, Notschlafstellen, Integrationsprojekten und Arbeitsmarktprojekten, Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe und Wohnungssicherung, Sucht- und Drogenhilfe, Einrichtungen zur Medizinischen Basisversorgung und Essensausspeisungen. Gemäß dem Auftrag der Caritas Steiermark wird an diesen Orten Hilfe von Mensch zu Mensch geleistet. Gerade aus dieser täglichen Arbeit gewinnt die Caritas Wissen und Erkenntnisse über gesetzliche Regelungen und den Vollzug staatlicher Maßnahmen, welche unmittelbare Auswirkungen für armutsbetroffene Menschen und die Arbeit der Caritas selbst haben. Die Caritas sieht es daher, entsprechend ihrem Leitbild, als ihre Verpflichtung an, als Sprachrohr für jene zu fungieren, deren Stimmen im öffentlichen und politischen Diskurs nicht gehört werden.

Diese Verpflichtung gilt es umso mehr wahrzunehmen, als wir in außergewöhnlichen Zeiten einer Abfolge von Krisen leben. Begonnen mit einer globalen Gesundheitskrise, befinden wir uns mittlerweile in einer Wirtschafts- und Sozialkrise, welche gerade den schwächsten Mitgliedern unserer Bevölkerung am meisten abverlangt. Die Caritas verkennt nicht, dass in Zeiten knapper Budgets auch die Steiermärkische Landesregierung Konsolidierungen vornehmen muss. Diese sollten jedoch **nicht** auf dem Rücken von besonders vulnerablen Gruppen wie Alleinerziehenden, Kindern und generell Menschen in Notsituationen geschehen. Umso bedauerlicher ist es daher, dass die Steiermärkische Landesregierung mit den bereits durchgeführten Maßnahmen, wie Kürzung der Fördermittel für Soziale Institutionen/Vereine, geplante Änderungen in der Wohnunterstützung und eben dieser vorgelegten Novelle, sich für einen gegenteiligen Weg entschieden hat, anstatt auch diesen Menschen in der Gesellschaft ein existenzsicherndes und menschenwürdiges Durchschreiten dieser Krisen zu ermöglichen, welche auf das letzte soziale Auffangnetz angewiesen sind.

Die Caritas ist davon überzeugt, dass der Blick auf die Ärmsten sowie der Einsatz für benachteiligte Gruppen von größter Bedeutung für die gesamte Gesellschaft und deren Fortentwicklung sind. Eine Gesellschaft muss immer daran messen lassen, wie sie mit ihren schwächsten Mitgliedern umgeht. Insofern hat die vergangene Gesundheitskrise und führt die aktuelle Wirtschafts- und Sozialkrise eindrucksvoll vor Augen, dass es Jede und Jeden treffen kann. Im Regierungsprogramm der neu angelobten Bundesregierung wird eine „Sozialhilfe Neu" vorgestellt[1]. Laut medialer Berichterstattung[2] soll das neue Modell im Jahr 2027 starten. Die Caritas hat bereits in der Vergangenheit mehrfach darauf hingewiesen, dass eine grundlegende Reform der Sozialhilfe dringend erforderlich ist und plädiert für eine bundesweite Regelung, die den „Sozialhilfe-Fleckerlteppich" beendet und das letzte soziale Netz in Österreich sichert bzw krisenfit gestaltet. In diesem Zusammenhang wird eindringlich der Appell an die Steiermärkische Landesregierung gerichtet, **die vorgelegte Novelle nicht umzusetzen und stattdessen auf die Reform der Sozialhilfe zu warten.**

[1] Vgl Regierungsprogramm 2025 – 2029, S 98 f.

[2] Vgl Kurier, Sozialhilfe neu: Regierung kündigt demnächst neue Regelungen an, [09.10.2025], profil, Sozialhilfe Neu: Tauziehen um bundesweite Regelung, [09.10.2025].

Allgemeine Anmerkungen zur Novelle

Nach § 1 StSUG sollen Leistungen der Sozialunterstützung insbesondere zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhaltes und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der Bezugsberechtigten beitragen und die dauerhafte (Wieder-)Eingliederung von Bezugsberechtigten weitest möglich fördern.

Zusammenfassend wird mit dieser Novelle:

- der Höchstsatz für Alleinstehende, Alleinerziehende und somit der Berechnungsausgangswert für Alle um 5% gekürzt;
- durch die Kürzung des Berechnungsausgangswertes werden effektiv die Leistungen für alle Bezugsberechtigten verringert, daraus folgend auch der Zuschlag für Menschen mit Behinderung;
- die Höchstsätze für minderjährige Bezugsberechtigte gekürzt, mit Ausnahme bei nur einem Kind. Hier erfolgt eine Erhöhung;
- die Zuschläge für Alleinerziehende gekürzt;
- die Wohnkostenpauschale für Alle um 5% gekürzt;
- bei Aufenthalten in einer Kranken-, Kuranstalt oder vergleichbaren Einrichtung oder in einer Frauenschutzeinrichtung nach dem Steiermärkischen Gewaltschutzeinrichtungsgesetz oder einer Kurzzeit-Eltern-Kind-Unterbringung wird ab einem Aufenthalt über einem Jahr der Anspruch von 50% des Höchstsatzes auf nur mehr 30% gekürzt;
- der Rechtsanspruch auf Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härten in eine „Kann"-Leistung umgewandelt;
- die Ermächtigungsmöglichkeiten der Vollzugsbehörden bei Rückerstattungen und Ersatzansprüchen von einer Geltendmachung abzusehen - nur mehr bei einem unverhältnismäßigem hohen, die Höhe der Rückerstattung/Ersatzanspruch übersteigenden Verwaltungsaufwand – sehr stark eingeschränkt. Dafür wird die Anzahl der möglichen Teilzahlungsbeträge von 6 auf 12 erhöht;
- eine völlig unbestimmt formulierte Bereitschaftspflicht sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren eingeführt, welche hauptsächlich wohl auf Migranten*innen abzielt;
- die Tatbestände für generelle Kürzungen der Leistungen für Verfehlungen erweitert und der maßgebliche Zeitraum von 6 auf 12 Monaten für die ersten beiden Verfehlungen erhöht;
- die Leistungskürzung für die ersten beiden Verfehlungen von 25% auf 50% erhöht;
- eine verpflichtende Leistungskürzung ab der dritten Verfehlung eingeführt und von 60% auf 75% erhöht, ohne Absicherung des notwendigen Wohnbedarfs;
- eine nachfolgende Leistungskürzung um 100% ohne Absicherung des notwendigen Wohnbedarfs eingeführt;
- zwei neue Tatbestände für Verwaltungsstrafen eingeführt, welche gleichzeitig auch zu oa. Leistungskürzungen durch die Vollzugsbehörden berechtigen;
- Mindeststrafen von 200 € und bei Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitstrafe einführt;

In Zusammenschau all dieser geplanten Änderungen im Sozialunterstützungsgesetz bezweifelt die Caritas ob die – selbst gesteckten - Ziele des Gesetzgebers überhaupt noch erreichbar sind. Um eine (Wieder-) Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erreichen benötigt es soziale Stabilisierung der Personen und eine Absicherung ihrer Grundbedürfnisse, was mit dieser Novelle aber gerade **nicht** erreicht werden wird. Wie der Verfassungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung ebenfalls darlegt, darf der Gesetzgeber die Ziele der Sozialhilfe nicht unterlaufen.[3] Wie durch die Kürzungen eine Stabilisierung der Personen erfolgen soll, neben der zusätzlichen entstehenden sozialen Problemlagen aufgrund niedrigere monatlichen Beträge, um eine (Wieder-) Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu fördern, bleibt dahingestellt.

Die Kürzung des Höchstsatzes auf 95 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes sowie weitere Pauschal-Kürzungen bei Wohnkosten und Zuschlägen führen zu einer systematischen Verschärfung von Armut und sozialer Ausgrenzung. Dabei ist besonders besorgniserregend, dass mehrfach gestaffelte Kürzungen zusammenwirken und so die ohnehin prekäre Lebenssituation vieler Betroffener weiter verschlechtert wird und dies eine völlige Außerachtlassung der Problematik von gestiegenen Lebenserhaltungskosten bzw eine fehlende Sensibilität gegenüber den realen Lebensbedingungen der betroffenen Personen darstellt. Vor allem vulnerable Bevölkerungsgruppen wie Kinder, Alleinerziehende, sowie wohnungs- bzw obdachlose oder davon bedrohte Personen werden von den Änderungen ungleich härter getroffen. Insbesondere die Kürzungen bei Kindern verstoßen nach Ansicht der Caritas nicht nur gegen das Kindeswohl im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern, sondern sind geeignet langfristig bestehende soziale Ungleichheiten und Kinderarmut mit gravierenden Folgen für Bildung, Gesundheit und Teilhabe zu fördern. Als argumentative Begründung für die Kürzungen fällt in den Erläuternden Bemerkungen zur Gesetzesnovelle dazu nur das Ziel Kostenreduktion ins Auge.

Darüber hinaus werfen die Neuregelungen zur „Bereitschaftsverpflichtung“ und die deutlich verschärften Sanktionsmöglichkeiten erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken auf. Die unbestimmte und eng gefasste Formulierung der Pflichten im neuen § 7 Abs 1, vor allem in Bezug auf Deutschkenntnisse, sowie die möglichen vollständigen Leistungsausschlüsse ohne angemessene Übergangsregelungen vermitteln nicht nur keine Rechtssicherheit, sondern könnten auch diskriminierend gegenüber EU-Bürger*innen wirken. Die mitunter existenzgefährdenden Kürzungen ohne ausreichende Bedarfsabsicherung gefährden den sozialen Zusammenhalt und konterkarieren das erklärte Ziel der Reintegration in den Arbeitsmarkt.

Zudem führt die drastische Einschränkung des Ermessensspielraums bei Rückerstattungen (§17 und § 19) zu einer Verschärfung der Belastungen für Bezieher*innen und verwehrt sozial verträgliche Einzelfallentscheidungen. Die Erweiterung und Verschärfung der Strafbestimmungen (§ 29), inklusive der Einführung einer Mindest- und Ersatzfreiheitsstrafe, widersprechen unserer Ansicht nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und es besteht die Gefahr, dass Menschen aufgrund ihrer prekären Lage in Haft genommen werden – eine untragbare Folge sozialpolitischer Gesetzgebung.

Schließlich steht das prognostizierte Einsparvolumen von rund 12,78 Millionen Euro im Jahr 2026 in keinem Verhältnis zu nach Ansicht der Caritas wohl zu erwartenden sozialen Folgekosten und

[3] Vgl VfGH 12.10.2012 zu G56/11.

Schäden für die Betroffenen und die Gesellschaft. Gemäß § 31a sind bereits vor Inkrafttreten dieser Novelle gewährte Leistungen weiterhin nach den alten Höchstsätzen bis zum Bescheidende längstens aber bis zum 31.12.2026 weiter zu gewähren. Mit 2027 soll die Sozialhilfe Neu starten. Es ist daher überhaupt fraglich, ob sich die prognostizierten Einsparungen überhaupt erzielen lassen.

Die Maßnahmen sind weniger Ausdruck einer durchdachten Sozialpolitik als vielmehr „*Symbolpolitik*“ auf Kosten der sozial Schwächsten. Ein nachhaltiger sozialpolitischer Ansatz müsste stattdessen auf Verbesserung der Lebensbedingungen, inklusive bedarfsgerechter Leistungen und Förderung von Bildung und Integration setzen, anstatt diese systematisch zu verschlechtern. In ihrer Gesamtheit stellen die Änderungen kein notwendiges „Armutsbekämpfungsprogramm“ dar, sondern stellen beziehende Personen unter Generalverdacht, das „System auszunutzen“. Der in den Erläuternden Bemerkungen erwähnte Satz: *„Menschen werden bestmöglich abgesichert und ihnen soll Chancengleichheit ermöglicht werden.“* kann unter diesen Gegebenheiten als zynisch qualifiziert werden.

Zu den Regelungen im Detail:

ad Änderung des § 5 Abs 5 Z 2 - Einsatz der eigenen Mittel

Nunmehr sollen Ersatzansprüche verpflichtend grundbücherlich sichergestellt werden. Das Landverwaltungsgericht Steiermark[4] hat zur inhaltlich identen Bestimmung des § 6 Abs 5 des Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes erkannt, dass mangels gesetzlicher Vorgaben zur Ermessensauslegung die Behörde in verfassungskonformer Auslegung von vornherein verpflichtet ist, eine Sicherstellung vorzunehmen. Auch das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (im Folgenden SH-GG) normiert in § 7 Abs 8 Z 2 keine entsprechenden Ermessensregelungen bzw wurden von der Landesgesetzgebung keine vorgesehen. Insofern dürfte es sich auch bei der bereits bestehenden Regelung des § 5 Abs 5 Z 2 um eine Verpflichtung der Behörde handeln und sind Sicherstellungen bei Vorliegen der Voraussetzung jedenfalls von der Behörde bereits auch jetzt vorzunehmen.

Weiters wird die Hemmfrist des fortlaufenden Bezuges von zwei Monaten auf fünf Monate verlängert. Gemäß § 7 Abs 8 Z 2 SH-GG kann die Landesgesetzgebung bei „[…] *Leistungen, die nach drei unmittelbaren aufeinander folgenden Jahren eines Leistungsbezuges weiterhin zu gewähren sind* […] eine Sicherstellung vornehmen. In den Erläuternden Bemerkungen zum SH-GG wird zur Z 2 leg cit ausgeführt: *„Ab einem fortdauernden, drei Jahre übersteigenden Bezug von Leistungen kann die Landesgesetzgebung auch in Bezug auf geschütztes Wohnvermögen eine grundbücherliche Sicherstellung von Ersatzforderungen vorsehen.“*

Dies spricht dafür, dass es einen dauerhaften Bezug über drei Jahre benötigt, um die Konsequenz einer Sicherstellung folgen zu lassen. UE liegt hier ein Widerspruch der Landesgesetzgebung zur Grundsatzgesetzgebung vor, welche hier einen dauerhaften Leistungsbezug über einen bestimmten Zeitraum festgelegt hat, in der eben keine Unterbrechungen vorgesehen sind. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes darf ein Ausführungsgesetz dem Grundsatzgesetz nicht widersprechen, es nicht in seiner rechtlichen Wirkung verändern oder auch einschränken.[5]

ad Änderungen in § 7 StSUG Einsatz der Arbeitskraft

Abs 1

Die neue „Bereitschaftsverpflichtung“ in § 7 Abs 1, die vorsieht, „alles“ zu unternehmen um sich für den österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, demnach insbesondere die deutschen Sprachkenntnisse zu erwerben, ist nicht wirklich aussagekräftig und bereits iSd Rechtssicherheit viel zu unbestimmt formuliert. Auch die Erläuternden Bemerkungen zu § 7 Abs 1 tragen nicht zur Erhellung bei, da hier im Wesentlichen der Gesetzestext wiederholt wird.

[4] Vgl LVwG Stmk 41.5-1400/2019, 01.08.2019.
[5] Vgl VfGH 11.03.2025, G197/2024 (G197/2024-13) mwN.

Es wird keineswegs klar, welche Qualifikationen dabei gemeint sind oder welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, ausgenommen der Erwerb von Kenntnissen der deutschen Sprache. Es hat somit den Anschein, dass ausschließlich auf die Sprachkenntnisse abgestellt wird und würden bzw werden mangelnde Sprachkenntnisse zu einem Bezugsausschluss von vorneherein führen. Auch fehlt eine Definition welches Niveau diese Sprachkenntnisse haben müssen, um eine Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt herstellen zu können. Völlig außer Acht gelassen wird, dass Personen aufgrund unterschiedlicher Gründe nur ein eingeschränkter Erwerb von Sprachkenntnissen möglich ist, aber dennoch auf dem Arbeitsmarkt vermittelbar sein können bzw gewisse Tätigkeiten am Arbeitsmarkt auch ohne „ausreichende" Kenntnisse der deutschen Sprache möglich sind.

Praktisch stellt sich die Frage, wer die Einhaltung der Bereitschaftspflicht anhand welcher konkreten Maßnahmen beurteilen soll. Verfügen die Vollzugsbehörden über die notwendigen Kompetenzen dies festzustellen?

Unklar ist auch, ob die Einhaltung der Bereitschaftspflicht bereits bei Antragsstellung ausschlaggebend ist, sprich es auch aufgrund festgestellter Verletzung der gänzliche Bezug überhaupt verweigert werden kann oder die Bereitschaftspflicht nur bei aufrechtem Bezug zu Konsequenzen führt. In diesem Zusammenhang ist auch die Handhabung in Zusammenschau mit § 4 Abs 3 StSUG unklar, welcher eine grundsätzliche Verfügbarkeit am Arbeitsmarkt normiert.[6]

Im Judikat[7] des Verfassungsgerichtshofes zum SH-GG, wurden Bestimmungen aufgehoben, die Menschen nur aufgrund geringer Deutschkenntnisse schlechter gestellt haben. Erwähnenswert ist dabei, dass in der damaligen und dann aufgehobenen Fassung neben Deutschkenntnissen auf einem gewissen Niveau auch Englischkenntnisse verlangt wurden. Diese Fassung war demnach weiter gefasst als die geplante Regelung der Steiermärkischen Landesregierung, weshalb dies nun wohl ebenso verfassungswidrig sein dürfte. Dies insbesondere deshalb, da ein sofortiger Ausschluss vom Bezug auch nicht vollständig von den davon betroffenen Personen beeinflussbar ist.

Das Erlernen der deutschen Sprache benötigt Kurse, die aber nicht immer und schon gar nicht flächendeckend angeboten werden. Ist aktuell kein Kurs verfügbar oder erst in ein paar Monaten, sieht das Gesetz derzeit keinerlei Regelung vor, was bis zur Möglichkeit einen Kurs zu besuchen passiert, sondern sanktioniert auch lernwillige Personen möglicherweise mit dem Ausschluss vom Bezug der Sozialunterstützung. Dies dürfte uE wohl ebenso verfassungswidrig sein. Dies gilt entsprechend auch für andere Qualifizierungsmaßnahmen.

Die Verpflichtung sich in Österreich zu integrieren und dabei neben anderen konkret genannten Voraussetzungen auch die deutsche Sprache bis zu einem gewissen Niveau zu erlernen, wird im SH-GG an anderer Stelle genannt und iVm einem Verstoß gegen § 16c IntG die Möglichkeit geboten, eine Kürzung von zumindest 25% für drei Monate durchzusetzen.

Im Gegensatz zur sehr unbestimmt formulierten vorgesehenen „Bemühungspflicht" handelt es sich bei dieser im SH-GG vorgesehenen Konsequenz um grundsätzlichen Ausschluss vom Bezug sondern um eine Kürzung.

---

[6] Vgl ausführlich zu § 4 Abs 3 StSUG VwGH 12.12.2024, Ra 2023/10/0414.
[7] VfGH 12.10.2019 zur GZ G 164/2019-25, G 171/2019-24.

Weiters wird die Kürzung erst dann schlagend, wenn die Person zumindest fahrlässig gegen ihre Verpflichtungen verstoßen hat. Demnach würde eine solche Kürzung nicht schlagend werden, wenn zB keine Deutschkurse angeboten werden. Dies wurde - vermutlich auch wegen der durchaus differenzierten Ausgestaltung - vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis zum SH-GG nicht beanstandet.

Das derzeitige StSUG sieht diese Konsequenz, nämlich eine Kürzung von 25% (und bei wiederholten Verstößen iHv 60%) ebenso bereits vor (§ 7 Abs 4 Z 1) und auch der Gesetzesentwurf behält dies unter Androhung sogar weit schwerwiegender Konsequenzen bei. Demnach ist auch mit Blick auf diese bereits in Kraft befindliche Kürzungsbestimmung fraglich, wieso mit der gleichen Zielsetzung und klar verfassungswidrig versucht wird, Personen mit geringeren Deutschkenntnissen vom Bezug ganz allgemein auszuschließen.

Weiters findet dadurch wohl auch eine Diskriminierung von EU-Bürger*innen statt. So findet im Anwendungsbereich des Unionsrechts der Staatsbürgerschaftsvorbehalt des Art 7 B-VG keine Anwendung. Unionsbürger*innen dürfen gegenüber österreichischen Staatsbürger*innen nicht schlechter behandelt werden (vgl Art 18 AEUV).

Mit dem Verlangen nach dem Erwerb von Deutschkenntnissen wird zwar nicht auf die Staatsangehörigkeit per se abgestellt und diese direkt diskriminiert, doch ist aufgrund der faktischen und tatsächlichen Gegebenheiten ein überwiegender bzw ausschließlicher Nachteil für EU-Bürger*innen zu erkennen, die nicht Deutsch als Muttersprache aufweisen und somit ohne jeglicher sachlicher Begründung schlechter gestellt werden als österreichische Staatsbürger*innen[8].

<u>Abs 4 bis 7</u>

Verschärft werden auch die Sanktionsmöglichkeiten bei Verweigerung des Einsatzes der Arbeitskraft in § 7 Abs 4 bis 7. Dabei besteht nun die Möglichkeit den Bezug gänzlich zu streichen und dabei auch nicht mehr auf den Wohnbedarf der betroffenen Bezugsberechtigten Rücksicht zu nehmen. Diese Rücksicht ist nur mehr für Abs 4 (Kürzung von 50%) vorgesehen, da im Abs 7 eine Bedarfssicherung bei Kürzungen gemäß Abs 5 (75%) und Abs 6 (100%) nur mehr für die übrigen Personen in der Bedarfsgemeinschaft vorsieht. Verstöße werden demnach zum Verlust von Wohnraum führen und betroffene Personen in die Obdach- bzw Wohnungslosigkeit oder in prekäre Wohnverhältnisse drängen.

Daneben liegt hier uE wohl auch ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz vor, da die Unterscheidung zwischen Kürzungen um 50% und dabei Absicherung des Wohnbedarfs gegenüber jenen, welche bereits von Haus aus weit höhere Kürzungen von 75% oder gar 100% ohne gleichzeitige Absicherung des Wohnbedarfs der betroffenen Personen ohne sachliche Argumente überhaupt passiert. Da der Gleichheitsgrundsatz in Art 7 B-VG aber sachlich nachvollziehbare Gründe für eine Ungleichbehandlung fordert, liegt hier ein Verstoß gegen diesen und somit Verfassungswidrigkeit vor. Ob als sachliches Kriterium ein dritter Verstoß ausreicht, um jemanden bei der Absicherung des Wohnaufwandes gegenüber jemanden mit einem oder zwei Verstößen anders zu behandeln bleibt fraglich.

[8] Vgl VfGH vom 12.12.2019 zur GZ G 164/2019-25, G 171/2019-24.

In diesem Kontext ist der Blick auch auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten, der inzwischen iSd Gewohnheitsrechts bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen heranzuziehen ist. Nach dem soggenannten Übermaßverbots, welches sich vom Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ableitet, wird festgelegt, dass staatliche Maßnahmen, insbesondere solche, die in Grundrechte eingreifen, nicht über das erforderliche Maß hinausgehen dürfen. Dabei ist hier jedenfalls fraglich, ob derart hohe Kürzungen (75%, 100%) iVm der Versagung der Absicherung des Wohnbedarfs überhaupt geeignet sind, das normierte Ziel des Grundsatzgesetzgebers in § 1 Z 3 SH-GG, nämlich die Eingliederung von Bezugsberechtigten in den Arbeitsmarkt weitest möglich zu fördern, zu erreichen.

Hinzu kommt, dass durch Streichung des Zeitraumes in Abs 5 eine Kürzung um 75% immer beim dritten festgestellten Verstoß vorgenommen wird werden müssen. Unklar ist uE auch die Vorgangsweise, wenn nach einer Kürzung gemäß Abs 6 ein neuerliches Fehlverhalten nach Abs 4 festgestellt wurde, ob hier die Kürzung wieder neu nach Abs 4 um 50% erfolgt oder gleich nach Abs 6 um 100%.

Änderungen in § 8 StSUG - Leistungen

ad Abs 2 - Kürzung des Höchstsatzes und weiterer Pauschal-Ansprüche

Neu und in weiterer Folge mit massiven negativen Auswirkungen behaftet ist die Kürzung der Höchstsätze in § 8 Abs 2 und 3 StSUG. Dahingehend soll mit der Neufassung nicht mehr der volle Ausgleichszulagenrichtsatz den maximalen Höchstsatz in der Sozialunterstützung darstellen, sondern nur mehr 95% davon. Dies stellt von vorne herein eine Kürzung **für alle Bezugsberechtigten** iHv 5% dar und wird in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf als Grund die angespannte budgetäre Lage in der Steiermark als Argument für die Maßnahme angeführt.

Die Konsequenz dieser Entscheidung ist die Verschärfung von Armut und die Einzementierung der bereits - auch mit dem normalen Höchstsatz - gegebenen sozial und finanziell prekären Situationen aufgrund der nicht bremsenden Inflation. Katastrophal wird dies in Zusammenschau mit den weiteren geplanten Prozentkürzungen, die im Gesetzesentwurf vorgesehen sind. So soll auch die Wohnkostenpauschale von bisher 20% auf 15% des Höchstsatzes gekürzt werden. Weiters ist eine solche Kürzung auch bei den Kinderzuschlägen[9] (§ 8 Abs 3 Z 3) und den Alleinerzieherinnen-Zuschlägen (§ 8 Abs 3 Z 4) geplant. Ebenso bei einem ein Jahr übersteigenden Aufenthalt in einer Frauenschutzeinrichtung nach dem Steiermärkischen Gewaltschutzeinrichtungsgesetz oder einer Kurzzeit-Eltern-Kind-Unterbringung wird der Anspruch von 50% des Höchstsatzes auf nur mehr 30% gekürzt

Dies hat zur Folge, dass Bezugsberechtigte nicht nur einmal sondern in vielen Fällen sogar doppelt bzw mehrfach gekürzt werden, ohne dass sich an Ihrer Situation im Vergleich zu vor der Gesetzesnovelle etwas geändert geschweige denn sich die Lebenshaltungskosten verringert hätten. Die Kürzung des Höchstsatzes iVm der Kürzung der Wohnkostenpauschale hat zur Folge, dass Wohnraum erstens viel schwerer erhalten und zweitens schwerer gefunden werden kann. Eine somit doppelte (Höchstsatz-Allgemein + Pauschale) Kürzung in diesem Bereich,

[9] Mit Ausnahme des Höchstsatzes für einen minderjährigen Bezugsberechtigten. Dieser wird von 21% auf 25% erhöht.

insbesondere in der derzeitigen Teuerung, stellt ein unkontrolliertes Hineinsteuern auf mehr Wohnungs- und Obdachlosigkeit dar. Gleichzeitig wird es Menschen, die wohnungs- bzw obdachlos sind oder in prekären Wohnverhältnissen leben erschwert oder gar verunmöglicht, diesen Zustand zu verlassen.

Auch die doppelte (Höchstsatz-Allgemein und Kinderbeiträge) oder teilweise sogar dreifache (Höchstsatz-Allgemein, Kinderbeiträge und Alleinerzieher*innen-Beitrag) Kürzung bei Kindern bzw Familien und Einzelpersonen mit Kindern ohne gleichzeitig andere Absicherungen (insb finanzieller Natur) zu schaffen ist unverständlich und verfestigt Kinderarmut in der Steiermark. Kinder die in Armut oder in armutsgefährdeten Umgebungen aufwachsen haben mit weitreichenden Folgen insbesondere hinsichtlich schulischer und beruflicher Entwicklung, Gesundheit und sozialer Teilhabe zu kämpfen.

Es wirkt so, als seien Kinder für die steiermärkischen Landesregierung nicht besonders unterstützungsbedürftig und habe sie sich auch nicht ausreichend mit den weitreichenden Konsequenzen dieser Kürzungen auseinandergesetzt. Kinder in Armut oder armutsgefährdeter Umgebung haben schlechtere Voraussetzungen, um Schul- oder Lehrabschlüsse zu erarbeiten. Dies hat zur Folge, dass ein beruflicher Werdegang erschwert oder gar verunmöglicht werden kann. Eine Konsequenz daraus wäre erst wieder die Vermehrung zukünftiger Sozialunterstützungsbezieher*innen.

Neben den faktischen Auswirkungen im realen Leben ist auch auf die Bedenken hinsichtlich Verfassungsmäßigkeit und der Vergleich mit dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz inkl damit bestehender Bedenken hinzuweisen. In Anbetracht der massiven Mehrfachkürzungen bei Kindern ist auf das Bundesverfassungsgesetz[10] über die Rechte von Kindern hinzuweisen. Dahingehend hat jedes Kind gem Art 1 leg cit Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig ist. Dabei ist auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung ihrer Interessen zu achten. Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes[11] ist dies ein Auftrag an Gesetzgebung und Verwaltung das Kindeswohl ganz besonders und auch als vorrangige Erwägung[12] zu beachten. Wie bereits erwähnt wird durch die Mehrfachkürzungen insbesondere bei Kindern eindeutig nicht auf deren Wohl geachtet, was wohl einen Verstoß gegen das Kinderrechte-BVG darstellt und demnach verfassungswidrig ist.

ad Änderung im § 11 Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härten

Durch die Änderung weg von einem Rechtsanspruch und hin zu einer „Kann"-Leistung erfolgt eine weitere Schlechterstellung der betroffenen Personen bzw wieder eine Degradierung zu „Bittstellern".

ad Änderungen in den § 14 und § 16 StSUG

Es spricht nicht für eine Kostenreduktion und Verringerung des Verwaltungsaufwandes wenn nun eine zusätzliche Behörde für den Vollzug notwendig sein muss.

---

[10] Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern idgF BGBL. I. NR. 4/2011.
[11] Vgl VfGH 11.12.2014 zu G 18/2014 und vom 9.10.2015 zu G 152/2015.
[12] Vgl VfGH 9.10.2015 zu G 152/2015 und vom 12.12.2019 zu G 164/2019 und G 171/2019).

Eine „aktive“ Mitwirkungspflicht besteht bereits jetzt schon. Sollten antragstellende Personen nicht mitwirken und alle notwendigen Unterlagen vorlegen, können die Vollzugsbehörden bspw. die Anträge zurückweisen.

ad Änderungen in den § 17 und § 19 StSUG

Eine weitere Änderung erfährt der § 17 StSUG. Unter Vorbehalt wird hier zunächst auf eine durchaus positive Änderung hingewiesen. In Abs 3 wird die Möglichkeit geboten, Rückerstattungen nun in Teilzahlungsbeträgen von bis zu 12 monatlichen Raten (bisher maximal 6) durchzuführen. Dies gibt jedenfalls die Möglichkeit und den Spielraum, dass Bezugsberechtigte, die tatsächlich eine Pflicht zur Rückerstattung trifft, dieser auch in einem existenzschonenderen Umfang nachkommen können. Wünschenswert wäre es aber dennoch, wenn diese Beschränkung gänzlich wegfallen würde und die Anzahl der Ratenvereinbarungen eine Einzelfallentscheidung sein würde, um auf die individuelle Situation der Betroffen reagieren können.

Erneut negativ und uE vor allem auch wiederum verfassungsrechtlich bedenklich, ist die drastische Reduktion des Ermessensspielraums zum möglichen Absehen von Rückerstattungsverpflichtungen durch die Vollzugsbehörden. So sollen die bisher vorgesehene Gründe, wonach bisher von der Verpflichtung abgesehen werden konnte, wenn „durch sie die Erreichung der Ziele gemäß § 1 gefährdet wäre“ (Z 1) oder „sie zu besonderen Härten für die rückerstattungspflichtige Person führen würde“ (Z 2) oder „das Rückerstattungsverfahren mit einem Aufwand verbunden wäre, der in keinem Verhältnis zu der zu Unrecht gewährten Sozialunterstützung steht“ (Z 3), bis auf den letztgenannten aus dem Gesetz entfernt werden.

Dieser letzte Grund wird aber ebenso abgewandelt und es soll nur mehr dann von der Rückerstattungsverpflichtung abgesehen werden können, „wenn damit ein unverhältnismäßig hoher, die Höhe der Rückerstattung übersteigender Verwaltungsaufwand verbunden wäre.“ Dabei bleibt fraglich was hierbei das Ziel der Landesregierung ist. Ein solches kann auch den Erläuterungen nicht entnommen werden. Vermutlich soll damit versucht werden, tatsächlich alles, was vermeintlich zu Unrecht an Leistungen der Sozialunterstützung bezogen wurde, zurückzuerlangen. Diese gänzliche Abschaffung des Ermessensspielraums trägt in weiterer Folge nur dazu bei, dass bei einem (uU) bloß kleinen Fehler horrende Konsequenzen auf Menschen in sowieso bereits schweren finanziellen Situationen zukommen, ohne, dass es eine Möglichkeit gibt, sozial verträgliches Ermessen auszuüben. Wiederrum ist auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes zu verweisen, dass der Gesetzgeber die Ziele nicht selbst unterlaufen darf.

Mit der Wegnahme des Ermessensspielraums bleibt als einzige Konsequenz für betroffene Menschen, dass ihre sowieso kaum vorhandene Existenzgrundlage durch Rückzahlungen in (wenn nun auch verbesserten 12 und nicht mehr nur 6 Monaten) unter Umständen recht hohen Teilbeträgen weiter und auch drastisch gefährdet wird.

Fraglich ist auch, ob durch die Einengung des Ermessens der Vollzugsbehörden nicht ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz vorliegt bzw eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. So kann es nun dazu kommen, dass zwei Menschen in identen Situationen unterschiedlich behandelt werden, nur weil die eine Person in der „glücklichen“ Lage

ist, dass der Verwaltungsaufwand für ihre Rückforderung höher ist als der zurückgeforderte Betrag und demnach ohne Rückforderung bleibt.

Dieselben Überlegungen müssen auch für die Änderung im § 19 Abs 6, bei dem es ebenso um Ersatzansprüche geht und bei dem die gleichen Änderungen vorgenommen wurden, gelten. Speziell bei § 19 ist, dass bisher auch dann von diesem Ersatzanspruch abgesehen werden konnte, wenn ansonsten der Unterhalt von Angehörigen und der mit der ersatzpflichtigen Person in Lebensgemeinschaft lebenden Person gefährdet wäre. Durch die Streichung dieser Möglichkeit kann es nun dazu kommen, dass gänzlich unbeteiligte Personen in eine existenzgefährdende Situation gebracht werden können.

ad Änderungen in § 23 Datenverarbeitung

Wie auch bei der Einführung des Sozialhilfe-Statistikgesetzes stellt sich die Frage, wozu die Staatsangehörigkeit und Geburtsort der leiblichen Eltern der Bezugsberechtigten Personen benötigt werden. Ob dies einer Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung und auch dem Artikel 8 Abs 2 der EMRK entspricht ist mehr als fraglich.

Weiters dürfte durch die Änderungen auch der Verwaltungsaufwand erhöht werden.

ad Änderungen der Strafbestimmungen in § 29 StSUG

In diesem Zusammenhang wird die wohl bisher am häufigsten verwendete Strafbestimmung des § 29 Abs 1 Z 1 dahingehend abgewandelt, dass es keiner wiederholten Verletzung der Anzeige- oder Rückerstattungspflicht (§ 17) bedarf, sondern eine Strafe demnach bereits dann zu verhängen ist, wenn der Verstoß einmalig, dafür aber „grob vorsätzlich" passiert ist. Dahingehend bleibt fraglich, was unter grobem Vorsatz zu verstehen ist. Diesen Begriff findet man im österreichischen Recht nicht und wird auch in den Erläuterungen nichts dazu ausgeführt.

Da es im Verwaltungsstrafrecht, wie auch im Strafgesetzbuch (StGB) - dabei verweist der VwGH zur Definition des Vorsatzes explizit auf § 5 StGB[13] - , die Begriffe Vorsatz und Fahrlässigkeit gibt, wobei der Vorsatz wiederum in drei Abstufungen, Absicht bzw Wissentlichkeit bzw bedingten Vorsatz unterteilt wird, könnte man vermuten, dass die Landesregierung wohl die Absichtlichkeit als den schwersten Vorsatzgrad meint. Dahingehend mutet es, insbesondere auch mit Blick auf die Rechtssicherheit, durchaus irritierend an, wenn ein „neuer" juristischer Begriff im Gesetz verwendet wird und dieser in den erläuternden Bemerkungen nicht ausgeführt wird. Dem kann aber durchaus auch etwas Positives abgewonnen werden: Sollte in diesem Sinn tatsächlich Absichtlichkeit verlangt werden, dann würde in Zukunft an das bloße Übersehen oder nicht Verstehen der Verpflichtung keine Strafe mehr geknüpft sein.

Insgesamt ist aber fraglich, wieso neue Strafbestimmungen notwendig sind, wenn die meisten hierbei betroffenen „Verfehlungen" bereits durch Kürzungen oder Rückerstattung vermeintlich zu Unrecht bezogener Leistungen sanktioniert werden können. So kann es nun durch die beiden neuen Verwaltungsstraftatbestände (§ 29 Abs 1 Z 4 und 5) dazu kommen, dass einerseits Leistungen um zB 100% gekürzt werden, weil jemand die Arbeitskraft zu oft nicht iSd Gesetzgebers eingesetzt hat (§ 7 Abs 4 Z 1 iVm Abs 6) und die betroffene Person gleichzeitig

[13] Vgl VwGH 15.5.1991, 90/10/0152, 17.12.2021, Ra 2019/17/0017.

nach der Strafbestimmung sanktioniert unter Umständen sogar dafür eingesperrt wird. Dabei ist auf das Doppelbestrafungsverbot nach Art 4 des 7. Zusatzprotokolls der EMRK hinzuweisen[14]. Dieses verbietet es, dass ein Mensch für ein und dieselbe Tat zweimal bestraft wird.

Die Kürzung des Bezuges muss dahingehend wohl ebenso als Sanktion und demnach Strafe verstanden werden, da eine prozentuelle Kürzung in diesem Fall eine Strafe für vom Gesetz nicht gebilligtes Verhalten darstellt. Da diese somit gleich zu verstehen ist wie die Sanktion/Strafe in § 29, ist beides gemeinsam/nacheinander jedenfalls nicht möglich, da dieselbe Tat doppelt sanktioniert werden würde. Hierbei wäre unter der „selben Tat" zB der mangelnde Einsatz der Arbeitskraft zu verstehen, welcher in § 7 Abs 4 Z 1 beim Verstoß mit einer Kürzung von 50% (75%/100%) und im neu eingefügten § 29 Abs 1 Z 4 ebenso mit einer Verwaltungsstrafe von zumindest € 200,- oder Ersatzfreiheitstrafe versehen und demnach doppelt bestraft wird.

Hochproblematisch ist auch das Einführen einer Mindeststrafe und Ersatzfreiheitsstrafe. Sozialleistungsbezieher*innen werden meist über kein pfändbares Vermögen verfügen und auch die Sozialunterstützung selbst stellt unpfändbares Einkommen dar[15]. Mit Einkommen unter dem Existenzminimum Strafen bezahlen zu müssen, die zumindest € 200,- ausmachen, wird gelinde gesagt unmöglich sein. Demnach trifft eine Strafe diese Personengruppe unverhältnismäßig hart und wird die Konsequenz daraus sein, dass Menschen für Armut! eingesperrt werden (können).

Mit Blick auf diese mögliche Konsequenz ist jedenfalls erneut auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu verweisen und es scheint äußerst fraglich, ob eine Ersatzfreiheitsstrafe als Sanktion im Sozialhilferecht den Kriterien dieses Grundsatzes entsprechen würde. Im Übrigen verursacht auch der Vollzug von Freiheitsstrafen Kosten.

ad §31a Übergangsbestimmungen zur Novelle

Wie bereits in den Allgemeinen Überlegungen zur Novelle ausgeführt, erscheinen Bestimmungen, welche eine mit Inkrafttreten sofortige Sanktion der Kürzungen von 75% bzw anhand neuer Tatbestände von Verfehlungen Kürzungen auslösen können, aus verfassungsrechtlicher Sicht höchst bedenklich.

Ebenso ist es fraglich, ob die geplanten Einsparungen erzielt werden können, wenn Leistungsgewährungen vor Inkrafttreten bis längstens 31.12.2026 ausbezahlten werden müssen.

[14] Vgl auch Art 50 der EU-Grundrechtecharta.
[15] Vgl § 8 Abs 1a StSUG.